

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der GBG – CONSULTING für betriebliche Altersversorgung GmbH

(kurz: GBG)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Verträge der GBG mit ihrem Auftraggeber über Gutachten, mathematische Bewertungen, Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 1.2. Etwa vorhandene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden grundsätzlich keine Anwendung. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch die GBG schriftlich anerkannt sind. In diesen Fällen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie deren Anlagen ergänzend.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- 2.1. Die GBG wird die vertragsgegenständlichen Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Standes der einschlägigen Wissenschaft und Technik erbringen.
- 2.2. Die GBG ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages entsprechend qualifizierter Mitarbeiter oder Dritter zu bedienen.
- 2.3. Die GBG ist berechtigt, die zur Verfügung gestellten Daten, als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Die GBG hat jedoch den Auftraggeber auf die von ihr festgestellten Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- 2.4. Die GBG erbringt sämtliche Dienstleistungen als unabhängiger Dienstleister. Keine Bestimmung dieses Vertrages ist so auszulegen, dass sie eine Vollmacht, ein über die vereinbarten Dienstleistungen hinausgehendes Rechtsverhältnis, ein Arbeitsverhältnis oder eine sonstige Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der GBG oder irgendeinem ihrer Arbeitnehmer begründet. Die GBG wird Zeit, Ort sowie Art und Weise der Erbringung der Dienstleistungen bestimmen. Die GBG übernimmt keinerlei fiduziarische oder treuhänderische Verantwortung in Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen.
- 2.5. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten, insbesondere der Buchführung und des Jahresabschlusses oder des Geschäftsberichtes einer Versorgungseinrichtung, gehört nur zum Umfang des Auftrags, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- 2.6. Ändert sich die Rechtslage nach Beendigung der beratenden oder gutachtlichen Tätigkeit, so ist die GBG nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrags.

3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der GBG auch ohne ihre besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen, Arbeitsmittel und Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der GBG bekannt werden.
- 3.2. Auf Verlangen der GBG hat der Auftraggeber die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte in einer von der GBG formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- 3.3. Der Auftraggeber steht für die einwandfreie Legitimation der Kundendaten ein.

4. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 4.1. Die Vertragsparteien sind gegenseitig im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Stillschweigen über alle Tatsachen verpflichtet, die im Zusammenhang mit der vertraglichen Beziehung offenbart werden oder der anderen Partei in sonstiger Weise zur

Kenntnis gelangt sind, sofern es sich nicht um allgemein bekannte oder öffentlich zugängliche Informationen handelt.

- 4.2. Die GBG ist berechtigt, die übermittelten personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu nutzen, sofern dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist. Die GBG erklärt, dass sich alle ihre Mitarbeiter in einer entsprechenden Datenschutzerklärung zum vertraulichen Umgang mit den Daten verpflichtet haben.

5. Rechte an den Leistungsergebnissen, Schutz des geistigen Eigentums

- 5.1. Die GBG räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten verkörperten Dienstleistungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von der GBG gefertigten Arbeitsergebnisse wie Gutachten, Berechnungen, Entwürfe, Programme/Software oder ähnliche Arbeitsergebnisse ausschließlich für eigene, interne Zwecke zu verwenden; anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 5.2. Wenn und soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte entstehen, verbleiben diese bei der GBG. Gleiches gilt ausnahmslos, soweit die GBG eigene Methoden, Ergebnisse, Programme/Software oder ähnlich schützbare Know-how einsetzt, hinsichtlich aller hiervon für die GBG bestehenden gewerblichen Schutzrechte.

6. Leistungsstörung

- 6.1. Falls die GBG die beauftragten Leistungen nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbringt, so ist die GBG verpflichtet, diese ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß und fehlerfrei nachzubringen. Voraussetzung ist eine schriftliche Rüge mit Nachfristsetzung des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens jedoch zwei Wochen nach Kenntnisnahme des Fehlers durch den Auftraggeber. Gelingt die vertragsgemäße und fehlerfreie Erbringung der von diesem Vertrag erfassten Leistungen auch innerhalb einer weiteren angemessenen Nacherbringungsfrist aus von der GBG zu vertretenden Gründen endgültig nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- 6.2. Rechte des Auftraggebers aus Leistungsstörung erlöschen, sobald der Auftraggeber die Dienstleistung verändert oder in sie eingreift, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Veränderung oder dieser Eingriff für die Leistungsstörung nicht ursächlich ist.
- 6.3. Für darüber hinausgehende Verzugs-, Schadens- und Aufwendersersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt im Übrigen auch für alle anderen möglichen Sach- bzw. Rechtsmängel.
- 6.4. Offene Unrichtigkeiten, wie Schreibfehler und formelle Mängel, die in einer fachlichen Äußerung der GBG enthalten sind, können jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden.
- 6.5. Die GBG ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche hieraus entstehenden Kosten wie Inkasso-, Mahn- und Rechtsanwaltskosten und eine Verzinsung der Forderung entsprechend der gesetzlichen Regelungen ab dem Tag des Verzugs zu berechnen.
- 6.6. Im Fall der Kündigung eines Einzelvertrages hat die GBG Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden Vergütung.

7. Haftung

- 7.1. Die GBG wird die vereinbarten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausüben und leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach den folgenden Grundsätzen:

- 7.2. Die GBG haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die sich aus einer Verletzung dieser Sorgfaltspflicht ergeben, unbeschränkt.
- 7.3. In allen anderen Fällen ist die Haftung der GBG, ihrer Organe, verbundenen Unternehmen, Angestellten, Aktuare und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für während oder durch die Erfüllung dieses Vertrages leicht fahrlässig verursachte Schäden auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für Mangelfolgeschäden, den entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung der GBG ist pro Schadensfall begrenzt auf einen Höchstbetrag von € 125.000. Ungeachtet der Anzahl der Schadensfälle, besteht eine Haftungsbeschränkung in Höhe von € 500.000 pro Jahr. Als einzelner Schadensfall gelten sämtliche Verstöße, die die GBG und ihre Mitarbeiter allein oder zusammen bei der Auftragserteilung oder bei einer sonstigen abgrenzbaren Tätigkeit begangen haben. Übersteigt das vorhersehbare Risiko nach Auffassung des Auftraggebers bei Auftragserteilung die genannten Summen, so wird die GBG dem Auftraggeber auf dessen Verlangen angemessene höhere Haftungssummen anbieten. Die GBG hat das Recht, die Erhöhung der Haftungssummen mit einer zusätzlichen Vergütung zu verbinden. Die GBG übernimmt keine Haftung für Abreden, die zwischen dem Auftraggeber und Dritten getroffen wurden.
- 7.4. Die GBG übernimmt keine Haftung für die arbeits- oder steuerrechtliche Hinlänglichkeit der ihr zur versicherungsmathematischen Bewertung vorgelegten Unterlagen. Insbesondere übernimmt die GBG keine Haftung für die tatsächliche Zulässigkeit oder Erforderlichkeit zur Bildung von Pensions- oder anderen Rückstellungen. Diesbezüglich von dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar gegenüber Dritten getroffene Aussagen sind nicht der GBG zuzurechnen.
- 7.5. Bei Verlust von Daten haftet die GBG nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich ist.

8. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- 8.1. Die GBG hat die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages übergebenen oder von ihr selbst angefertigten Unterlagen entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen, längstens jedoch zehn Jahre aufzubewahren.
- 8.2. Verlangt der Kunde trotz gesetzlicher Aufbewahrungspflichten die Herausgabe aller Unterlagen, die die GBG aus Anlass ihrer Tätigkeit angefertigt und erhalten hat, so erfolgt dies nach Befriedigung der Ansprüche. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der GBG und dem Kunden und für die Schriftstücke, die dieser bereits im Original oder als Kopie besitzt. Die GBG behält sich vor, Abschriften und Fotokopien von Unterlagen, die sie zurückgibt, anzufertigen und zurückzubehalten, um so den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen.

9. Änderungen

- 9.1. Die GBG behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.
- 9.2. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben.
- 9.3. Die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als genehmigt und werden wirksam, wenn der Auftraggeber der Änderung nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen widerspricht.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1. Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der GBG unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und der GBG, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird der Gerichtsstand Hamburg vereinbart.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 11.2. Sollten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen hiervon unberührt. Die unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen werden durch diejenigen wirksamen oder durchsetzbaren Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften.